



EIDGENOSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 17. Mai 1939

An die Regierung des
Fürstentum Liechtenstein,

V A D U Z .

Herr Regierungspräsident,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 29. April zu bestätigen, womit Sie uns um Auskunft über die bestehenden Bestimmungen betreffend die kriegsvorsorgliche Vorratshaltung ersuchten. Wir kommen hiermit Ihrem Wunsche gerne nach und bringen Ihnen folgendes zur Kenntnis:

Die gesetzliche Grundlage für die kriegsvorsorglichen Vorbereitungen des Bundes bildet das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern. Dieses Gesetz sieht in Artikel 3 vor, dass der Bundesrat in unsichern Zeiten Massnahmen zur Anlegung und Vermehrung von Vorräten treffen kann. Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind in der bundesrätlichen Verordnung I vom 30. Dezember 1938 geordnet.

In Ausführung des genannten Bundesgesetzes hat der Bundesrat ausserdem eine Reihe von Beschlüssen über die Anlegung von Mindestvorräten an bestimmten lebenswichtigen Gütern gefasst. Es betrifft dies Benzin, Reis, Kaffee, Zucker, Speiseöle und Speisefette sowie Rohstoffe und Halbfabrikate zu deren Herstellung, ferner Futterhafer und Futtergerste sowie Koks und Braunkohlenbriketts für Hausbrandzwecke. Die jeweils getroffene Regelung beruht im Prinzip darauf, dass die betreffenden Importeure, falls

sie inskünftig Anspruch auf die Zuteilung von Einfuhrkontingenten erheben wollen, mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement einen Lagerhaltungsvertrag abschliessen müssen. Wir gestatten uns, Ihnen die Texte des erwähnten Bundesgesetzes und der Vollzugserlasse sowie einige Vertragsmuster zu übersenden.

Im weitern hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement letzten Monat ein Aufruf an das Schweizervolk über die Anlegung von Lebensmittelvorräten in den Haushaltungen erlassen, wovon wir ebenfalls ein Exemplar beilegen.

Sofern Sie nach Kenntnisnahme der vorliegenden kurzen Hinweise noch weitere Aufklärungen wünschen, stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Regierungspräsident, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Eidgenössisches
Volkswirtschafts-Departement
Der Stellvertreter:

D. Minos

Beilagen.